

# Ausgabe 01/2008

Satzung geändert zum 01.01.2016

Preis-Kosten- und Gebührenordnung, geändert zum 01.01.2016

Preistabelle, außergewöhnliche Tätigkeiten, geändert zum 01.01.2019

## Wasserversorgung Ort GmbH

Ort, Orterer Str. 25, 82431 Kochel a. See

*Geschäftsführer: Willibald Köhler, Johann Resenberger*

*Telefon: 08851/1234 W. Köhler 08851/1238 J. Resenberger*

E-mail: [wv.ort@gmx.de](mailto:wv.ort@gmx.de)

Internet: [www.wv-ort.de](http://www.wv-ort.de)

### Allgemeine Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung (AVBWasserV)

+

### Preis, Kosten- und Gebührenordnung zu den AVBWasserV

für

**die nördlichen Talorte im Gemeindegebiet Kochel a. See,  
insbesondere die Ortsteile Ort, Teile von Pessenbach, Point  
und Gewerbegebiet Pessenbach.**

## **Deckblatt Wasserversorgung Ort GmbH**

### **1. Vertragsangebot**

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Kunden der Wasserversorgung Ort GmbH
- 2.2. Voraussetzung für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe
- 2.3. Anzuschließende Grundstücke
- 2.4. Anschlussverfahren bei Anchlusserstellung
- 2.5. Zutrittsrecht

### **3. Wasserlieferung**

### **4. Hausanschluss**

### **5. Mitteilungspflicht**

### **6. Wasserpreis**

- 6.1. Verbrauchspreis
- 6.2. Grundpreis
- 6.3. Bereitstellungspreis
- 6.4. Preistabelle

### **7. Kostensätze**

- 7.1. Baukosten, Hausanschlusskosten
- 7.2. Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- 7.3. Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage
- 7.4. Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen
- 7.5. Besondere Vergütungssätze bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken
- 7.6. Kosten einer zeitweiligen Absperrung
- 7.7. Fehlfahrten
- 7.8. Kostenberechnung nach Anfall
- 7.9. Stundensätze

### **8. Abrechnung und Bezahlung**

- 8.1. Abrechnung
- 8.2. Abschlagszahlung
- 8.3. Zahlung
- 8.4. Vorauszahlung

### **9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten**

- 9.1. Baukostenzuschüsse
- 9.2. Hausanschlusskosten
- 9.3. Anschlussvoraussetzung zu Ziffer 9.1. und 9.2.
- 9.4. Ausführung des Hausanschlusses

### **10. Zinsen, Verwaltungskostenzuschläge**

### **11. Sonderausgaben, Bekanntgabe**

### **12. Inkrafttreten**

#### **Begriffsbestimmungen**

#### **Preis, Kosten- und Gebührenordnung zu den AVBWasserV**

## **Anlage 1 >Preistabelle**

*Wasserversorgung Ort GmbH, Ort, Orterer Str. 25, 82431 Kochel a. See  
Geschäftsführer: Willibald Köhler, Johann Resenberger  
Telefon: 08851/1234 Köhler, 08851/1238 Resenberger*

**Allgemeine Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung für die nördlichen Talorte im Gemeindegebiet Kochel a. See, insbesondere die Ortsteile Ort, Teile von Pessenbach, Point und Gewerbegebiet Pessenbach.**

### **1. Vertragsangebot:**

Soweit die Wasserversorgung Ort GmbH Wasseranschlüsse erstellt und vorhält und Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVBWasserV**) sowie die allgemeinen Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV. Die Wasserversorgung Ort GmbH ist berechtigt, die Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach öffentlicher Bekanntgabe zu ändern. (gemeindlicher Aushangschaukasten in Ort und Pessenbach)

### **2. Vertragsabschluss**

#### **2.1. Kunden der Wasserversorgung Ort GmbH**

##### **2.1.1.**

Die Wasserversorgung Ort GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnung übernimmt, befreit den Vertragspartner der Wasserversorgung Ort GmbH nicht von seiner Zahlungspflicht.

Durch die Wasserentnahme kommt ein Vertrag mit der Wasserversorgung Ort GmbH gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.

##### **2.1.2.**

Als Wohnungseigentümer, Gesamthandeigentümer oder Miteigentümer nach Bruchteilen haften der/die Vertragspartner gegenüber der Wasserversorgung Ort GmbH gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, **Personalwechsel und sonstige wesentliche Änderungen der Wasserversorgung Ort GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Wasserversorgung Ort GmbH auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

##### **2.1.3.**

Unberührt bleiben Verträge, die von der Wasserversorgung Ort GmbH aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden. (z.B. für vorübergehenden Wasserbezug).

#### **2.2. Voraussetzung für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe**

Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die Wasserversorgung Ort GmbH technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

#### **2.3 Anzuschließende Grundstücke**

##### **2.3.1.**

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

##### **2.3.2.**

Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilernetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum

dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

#### **2.4. Anschlussverfahren bei Anschlusserrstellung**

Die Anschlusserrstellung erfolgt gem. nachfolgender Regelungen auf Antrag.

##### **2.4.1.**

Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beizugeben, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellerumgriff im Maßstab 1:100 beizufügen, auf dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu erwähnen sind.

##### **2.4.2.**

Im Auftrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen oder beauftragten Wasserversorgung gedeckt wird.

##### **2.4.3.**

Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses und der Leitungsdimensionierung muss nach DIN 1988 – technische Regelung für Trinkwasserinstallationen (TRWI) erfolgen. Die errechneten Werte sind im gesonderten Antragsformular anzugeben.

##### **2.4.4.**

Das Antragsformular ist bei der Wasserversorgung Ort GmbH erhältlich

#### **2.5. Zutrittsrecht**

##### **2.5.1.**

Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Wasserversorgung Ort GmbH den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

##### **2.5.2.**

Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde der Wasserversorgung Ort GmbH das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

#### **3. Wasserlieferung**

##### **3.1.**

Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Zustimmung durch die Wasserversorgung Ort GmbH. Die Zustimmung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

##### **3.2.**

Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist die Wasserversorgung Ort GmbH nicht verpflichtet.

##### **3.3.**

Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der Wasserversorgung Ort GmbH zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### **3.4. Überleitung**

##### **3.4.1.**

Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die Wasserversorgung Ort GmbH unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1. für die jeweiligen Nennwerte zu entrichten.

### **3.4.2.**

Im Falle der Überleitung des Wassers an einen Dritten hat der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeit sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 - 3 AVBWasserV vorgesehen sind; der Dritte ist durch den Kunden auf die in § 6 Abs. 1 - 3 AVBWasserV eingeschränkten Schadensersatzansprüche hinzuweisen. Ebenso ist der Dritte darauf hinzuweisen, dass er seinerseits im Falle der Überleitung sicherstellen muss, dass ein Dritter aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie § 6 Abs. 1 - 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

### **3.5.**

Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie zum Beispiel für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombola und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke wie zum Beispiel Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwarenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezuges entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig genutzt werden.

### **3.6.**

Weitere Einschränkungen, die sich aus dieser AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

## **4. Hausanschluss**

### **4.1.**

Hausanschlüsse stehen in Anwendungen von § 10 Abs. 6 AVBWasserV abweichend von § 10 Abs. 3. Satz 1 AVBWasserV, im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden. Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, hat der Anschlussnehmer der Wasserversorgung Ort GmbH unverzüglich mitzuteilen.

### **4.2.**

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Hausabsperrschieber) (§10 Abs. 1 AVBWasser V) in Fließrichtung. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Der Hausanschluss incl. Rohrleitung und Schutzrohr, sollte von einer Fachfirma mit Gewährleistungsgarantie nach § 634 BGB und § 635 BGB nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt werden. Material-, Aushub- und Wiederherstellungskosten für den Hausanschluss gehen immer zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Wasserabnehmer. Der Hausabsperrschieber muss von der Wasserversorgung Ort GmbH gegen Entgelt bezogen werden; die Funktionsfähigkeit des Schiebers sollte 2 x in Jahr durch Auf- und Zubewegung kontrolliert werden. Rohrleitungen müssen einer Druckprüfung (14 bar ) unterzogen werden. Das Prüfprotokoll ist der Wasserversorgung Ort GmbH unaufgefordert auszuhändigen.

### **4.3.**

Die Wasserversorgung Ort GmbH stellt für jede Anschlussleitung nur eine Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der Zähleranlage, die im Eigentum der Wasserversorgung Ort GmbH steht, durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt und das Ablesen der privaten Zähler, sowie die Weiterverrechnung an Dritte ist ausschließlich dem Kunden überlassen.

### **4.4.**

Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen bzw. Schachtanlagen eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften ausgestattet sind. Die Räume sind vom Kunden zu unterhalten.

## **5. Mitteilungspflichten**

### **5.1.**

Der Kunde ist verpflichtet, der Wasserversorgung Ort GmbH unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlagen und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4., unaufgefordert mitzuteilen. Ansprüche der Wasserversorgung Ort GmbH verjähren und verfallen nicht.

### **5.2.**

Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzung nach Ziffer 2.4.2. erfüllt.

### **5.3.**

Der Kunde ist verpflichtet, die Wasserversorgung Ort GmbH zu benachrichtigen wenn bei Schachtanlagen länger als 3 Monate kein Wasser entnommen wird.

## **6. Wasserpreis**

Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und ggf. aus einem Bereitstellungspreis.

### **6.1. Verbrauchspreis**

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten m<sup>3</sup> Wasser.

### **6.2. Grundpreis**

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Er bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten GmbH-eigenen Wasserzähler.

Es wird unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV (wie zum Beispiel für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen wird.

### **6.3. Bereitstellungspreis**

#### **6.3.1.**

Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.

#### **6.3.2.**

Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4.2.) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Wassergewinnungsanlage außer Betracht.

### **6.4. Preistabelle**

Die beschriebenen Preise sind in der Kosten- Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.

## **7. Kostensätze**

### **7.1. Baukosten, Hausanschluss**

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziffer 7.8. berechnet. Baukosten und Hausanschlusskosten sind vom Kunden zu tragen.

### **7.2. Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Die Wasserversorgung Ort GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten sind der aktuellen Preistabelle zu entnehmen.

### **7.3. Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage**

#### **7.3.1.**

Die Wasserversorgung Ort GmbH ist nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der Wasserversorgung Ort GmbH oder am Hausanschluss liegt. Die Kosten werden nach Ziffer 7.8. berechnet.

#### **7.3.2.**

Für die nach hygienischen Anforderungen notwendigen Spülungen nach DIN 1988 von stillgelegten Leitungen werden Kosten nach Ziffer 7.8. berechnet.

#### **7.3.3.**

Sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden nach Ziffer 7.8. berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### **7.4. Kosten für Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen.**

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV. Die Kosten werden nach Ziffer 7.8. berechnet.

#### **7.5. Besondere Vergütungssätze bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken**

Für einen vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) mit Hydrantenstandrohr werden gesonderte Beiträge gemäß der aktuellen Preistabelle berechnet.

#### **7.6. Kosten einer zeitweiligen Absperrung**

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV (vorübergehende Stilllegung), ist nur die Hälfte des Grundpreises nach Ziffer 6.2. zu entrichten.

#### **7.7. Fehlfahrten**

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Preise sind der aktuellen Preistabelle zu entnehmen.

#### **7.8. Kostenberechnung nach Anfall**

Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellt die Wasserversorgung Ort GmbH die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

#### **7.9. Stundensätze (siehe Anlage 1)**

Für alle durch obige Ziffern erfasste Arbeiten werden je Person für die erste angefangene Arbeitsstunde ein Pauschalsatz und für jede weitere angefallene halbe Stunde der halbe Pauschalsatz in Rechnung gestellt. Der Pauschalsatz ergibt sich aus der gültigen Preistabelle.

Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 7:00 Uhr bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen an, wird ein Zuschlag von 50% zu obigen Pauschalsätzen erhoben.

### **8. Abrechnung und Bezahlung**

#### **8.1. Abrechnung**

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die Wasserversorgung Ort GmbH.

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die Wasserversorgung Ort GmbH in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

#### **8.2 Abschlagszahlungen**

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde **vierteljährliche** Abschlagszahlungen zu leisten, die sich nach dem Verbrauch gem. der letzten Ablesung bemessen. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt. Liegt noch keine Ablesung vor, kann die Abschlagszahlung nach dem geschätzten Jahresverbrauch festgesetzt werden.

#### **8.3. Zahlung**

##### **8.3.1. Fälligkeit**

Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 AVBWasserV zu dem von der Wasserversorgung Ort GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig.

Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlung ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

##### **8.3.2.**

Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden erhoben:

- für jede Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag nach Ziffer 10.2.
- Verzugszinsen nach gesetzlicher Regelung.

Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Wasserversorgung Ort GmbH berechtigt, unter Berücksichtigung des § 33 Abs 2 der AVBWasserV die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

### **8.3.3.**

Werden aufgrund der AVBWasserV und der die allgemeinen Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung Entgelte für sonstige Leistungen der Wasserversorgung Ort GmbH berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3. entsprechend.

### **8.4. Vorauszahlung**

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

## **9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten**

### **9.1. Baukostenzuschüsse**

Die Wasserversorgung Ort GmbH berechnet die Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV.

Die Baukostenzuschüsse werden je nach Vorhaben (Anschluss/Anschlussverstärkung/Verbesserungsbeiträge) bemessen. Die Preise richten sich nach der aktuellen Preistabelle.

### **9.2. Hausanschlusskosten**

#### **9.2.1.**

Die Wasserversorgung Ort GmbH berechnet Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBW WasserV.

Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Der Kostenanspruch entsteht mit Fertigstellung des Hausanschlusses.

#### **9.2.2. Erschwernisse**

Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (z.B. Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden für die zusätzlichen Leistungen je Person Vergütungen nach Ziffer 7.9. berechnet.

### **9.2.3. Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 6**

#### **AVBWasserV)**

#### **9.2.3.1. Kosten und Unterhalt.**

Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Hausanschlusses und der Wasserzähleranlage sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Wasserversorgung Ort GmbH liegen. Dies gilt nur bei Zähleranschluss im Haus, im Anschlussbügel vor und nach dem Absperrhahn. Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die Wasserversorgung Ort GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden nach Ziffer 7.9. zu berechnen. Eine erhebliche Behinderung ist unter anderem gegeben, wenn die Leitungstrasse mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamtdicke von über 10 cm befestigt ist.

Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich üblichen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlegeaufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich wieder hergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind. Voraussetzung dieser Maßgabe ist, dass der Bestand von der öffentlichen Hand getätigt bzw. in Auftrag gegeben wurde und nicht von Privat im öffentlichen Grund ohne schriftliche Zusage der öffentlichen Hand vollzogen wurde.

Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestellten Material erfolgen.

Werden Hausanschlüsse unzulässig überbaut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kostenfreiheit und es werden Kosten nach Ziffer 7.9. berechnet.

#### **9.2.3.2. Kosten der Erneuerung und Änderung**

Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erweiterung des Hausanschlusses, die vom Kunden veranlasst wird, werden die Kosten entsprechend Ziffer 9.2.1 bis 9.2.2. berechnet.

Sind bei den vorgenannten Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederherstellung der Oberflächen selbst zuständig.

#### **9.2.3.3. Abtrennungskosten**

Die Abtrennung (endgültige Stilllegung) muss nach den neuesten Regeln der Technik (Reparaturschelle) ausgeführt werden und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Preise sind der aktuellen Preistabelle zu entnehmen. Eine Beseitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von der Wasserversorgung Ort GmbH nicht vorgenommen. Sie obliegt in der Folge dem Kunden selbst.



#### **9.2.4.**

Im Falle zu berücksichtigender Kundenwünsche nach § 10 Abs 3 Satz 3 AVBWasserV werden Hausanschlüsse nach Ziffer 7.9. berechnet.

#### **9.3.**

Der Anschluss des Objekts zu den unter Ziffer 9.1. und 9.2. genannten Konditionen muss für die Wasserversorgung Ort GmbH technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von der Wasserversorgung Ort GmbH von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

#### **9.4.**

Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses, die Inbetriebnahme der Kundenanlage zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **10. Zinsen, Verwaltungskostenzuschläge**

#### **10.1.**

Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.

#### **10.2.**

Der Verwaltungskostenzuschlag für die Mahnung beträgt € 5,00

### **11. Sonderabgaben, Bekanntgabe**

#### **11.1.**

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung und den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen, kann die Wasserversorgung Ort GmbH die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

#### **11.2.**

Die genannten Preise und Vergütungen können durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1 geändert werden.

### **12. Inkrafttreten**

**Die allgemeinen Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung treten mit Übernahme der Wasserversorgung durch die Wasserversorgung Ort GmbH am 25.04.2008 in Kraft.  
Änderung zum 01.01.2016**

Kochel a. See 19.09.2015

## **Wasserversorgung Ort GmbH**

i.A.

Willibald Köhler                      Johann Resenberger  
Geschäftsführer

## Begriffsbestimmungen

<b>AVBWasserV</b>	Verordnung über „ <b>Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser</b> “ vom 20.06.1980, in der jeweils gültigen Fassung. (BGB 1 IS.750,1067) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGB 1 IS.3214)
<b>Versorgungsleitungen</b>	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
<b>Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)</b>	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnt mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<b>Anschlussvorrichtung (=Schieber)</b>	ist die Vorrichtung der Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend: Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrschieber</b>	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbraucheranlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. (Absperrvorrichtung vor Wasserzähler)
<b>Übergabestelle Wasserzähler</b>	beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Hausabsperrschieber) sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
<b>Anlagen des Grundstückseigentümers</b>	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. <b>Hinweis:</b> Als Eigengewinnungsanlagen sind Anlagenteile hinter der Übergabestelle zu verstehen, die dazu dienen, neben der Wasserversorgung durch die Wasserversorgung Ort GmbH das Grundstück oder Gebäude mit dort gewonnenem oder gefördertem Brauchwasser zu versorgen; z.B. Regenwasseranlagen. <b>Eine strikte Trennung ist zu erfolgen!</b>

# **Preis, Kosten- und Gebührenordnung zu den Allgemeinen Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung, durch die Wasserversorgung Ort GmbH**

## **§ 1**

### **Preis/Beitragserhebung**

Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung/Verbesserung der Wasserversorgung und Wasserversorgungsanlagen für Ihr Versorgungsgebiet einen Preis/Beitrag. Dieses betreffend sind die Ortsteile Ort, Teile von Pessenbach, Point und Gewerbegebiet Pessenbach.

## **§ 2**

### **Preis/Beitragstatbestand**

Der Preis/Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Preis/Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des Punkt 2. (Vertragsabschluss), der allgemeinen Bedingungen sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.  
Wenn der genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieses Vertrages.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die preis/beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3)

## **§ 4**

### **Preis/Beitragsschuldner**

Preis/Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Weiteres s. 2.1.1. allgemeine Bedingungen.

## **§ 5**

### **Preis/Beitragsmaßstab**

- (1) In der Regel ist als Grundstück das Buchgrundstück zu verstehen. Ist jedoch ersichtlich, dass die Aufteilung in Buchgrundstücke erfolgt ist, um die Preis-, Kosten- und Gebührenordnung zu umgehen, so gilt ein wirtschaftlicher Grundstücksumgriff. Dieser Grundstücksumgriff wird dann durch die Geschäftsführer der Wasserversorgung Ort GmbH festgesetzt.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleibt die Geschossfläche des Stalles und des Stadels (Scheune/Remise) außer Ansatz, wenn diese Gebäudeteile **nicht mit Wasser** aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- (3) Werden auf einem angeschlossenem oder an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstück später neue Gebäude erstellt oder bestehende Gebäude durch An-, Auf-, Aus- oder Umbauten erweitert, so ist für die Erhöhung der Geschossfläche und Grundstücksgröße der entsprechende Preis/Beitrag zu leisten. Bei An-, Auf-, Aus-, oder Umbauten wird der bisher bezahlte Kubikmeterpreis (Geschossflächen und Grundstücksflächenpreis) in Anrechnung gebracht, bzw. nur die Neufäche in Geschoss- und / oder Grundstücksfläche berechnet.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken, die aus der Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden, ist ein Pauschalbetrag von € 250,-- zu entrichten.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Preis/Beitragspflicht auch hierfür. Wird ein unbebautes Grundstück, für welches die Preis/Beiträge bereits bezahlt worden sind, nachträglich geteilt, so sind die einzelnen Teile von weiteren Preis/Beitragsleistungen befreit, vorausgesetzt, dass für deren selbständige Wasserversorgung die Preis/Beiträge bereits gezahlt worden sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld ( 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbeitrag ist nach zu entrichten bzw. zu erstatten. Der Erstattungsbeitrag ist zu verzinsen.
- (7) Die Gesamtzahl der Geschoss-/Grundstücksflächen m<sup>2</sup> wird auf volle Geschoss-/Grundstücksflächen m<sup>2</sup> nach unten abgerundet.
- (8) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage dieser Ordnung ergeben, können die Geschäftsführer der Wasserversorgung Ort GmbH auf Antrag im Einzelfall Preise/Beiträge angemessen ermäßigen.
- (9) Bei Erhebung einer allgemeinen Geldumlage zur Deckung von Kosten ist jeder Grundstückseigentümer oder Wasserabnehmer zur Zahlung an die Wasserversorgung Ort GmbH verpflichtet

## § 6 Preis/Beitragssatz

Für bebaute Grundstücke (§ 5 Abs.1) wird als Anschlussgebühr folgender Preis/Beitrag erhoben:

Für die Grundstücksfläche wird vorerst kein Beitrag erhoben.

Die Berechnung erfolgt allein auf der Basis der Geschossfläche einschließlich Garagen

Geschossfläche € **(25,00)** pro m<sup>2</sup> + gültige gesetzliche MwSt.

**Dieser Betrag ist z.Zt. ausgesetzt, da größere Baumaßnahmen an der Wasserversorgung anstehen,**

**momentan wird mit einem Baukostenzuschuss von € 15,00 + gültige gesetzliche MwSt. pro m<sup>2</sup>**

**Geschoßfläche geplant + einer Kreditaufnahme von 30% aus der Schlussrechnung. Kreditkosten müssen durch den Wasserpreis/zins bezahlt werden. Näheres ist bei den Geschäftsführern der WV Ort GmbH zu erfragen. (Übergangsregelung bis Baumaßnahme abgeschlossen ist.)**

Grundstücksfläche € 0,00 findet z.Zt. keine Berechnung statt.

Bei Änderungen bedarf es neuer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der WV Ort GmbH

## § 7 Fälligkeit

der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist (§ 7 gilt entsprechend).

## § 9 Gebührenerhebung

Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund-, Verbrauchs-, Verwaltungs- und Betriebsgebühren.

## § 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der

Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m <sup>3</sup> /h	15,00 EUR/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	40,00 EUR/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	77,00 EUR/Jahr
bis 30 m <sup>3</sup> /h	333,00 EUR/Jahr
+ jeweils gültige gesetzliche MwSt.	

Mit der Grundgebühr sind die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch des Wasserzählers abgegolten.

## § 11 Verbrauchsgebühr/Preis

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Geschäftsführer der Wasserversorgung Ort GmbH zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder
5. ein Wasserzähler stehen geblieben ist.

(3) Die Gebühr beträgt € **2,10 neu ab 01.01.2020** pro Kubikmeter entnommenen Wassers + gültige gesetzliche MwSt. Veränderungen werden laufend über Wasserinformationen oder Wasserrechnung mit geteilt

(4) Einrichten eines Bauwasserzählers, pauschal € **100,00** + gültige gesetzliche MwSt.

(5) Berechnung von Bauwasser:

Jeder Wasseranschluss bei Neubauten wird durch Wasserzähler festgehalten, die **Gebühr** beträgt € **2,10** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Bei An-, Auf-, Aus-, oder Umbauten bestehender Gebäude ist für die Erhöhung der Geschoss- und Grundstücksfläche des umbauten Raumes die gleiche Berechnung wie bei Neubauten anzuwenden.

**(6) Über den Beginn der Baumassnahme ist die Wasserversorgung Ort GmbH rechtzeitig zu informieren.**

## § 12 Verwaltungs-/Betriebsgebühr

(1) Hier enthalten sind alle umlagefähigen Aufwendungen in der GmbH.

(2) Hier enthalten sind alle Kosten für die Betriebsfähigkeit der Wasserversorgung.

## § 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(3) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Wasserversorgung Ort GmbH teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit, bzw. tritt die Gebührenschild mit dem ersten Ablesen des Wasserzählers ein.

## § 14 Gebührenschildner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.  
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 Abrechnung Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich im Oktober/November abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wasserversorgung Ort GmbH kann eine Teil- oder Vorauszahlung/Abschlagszahlung der Gebührenschuld im voraus verlangen, wenn es für den Unterhalt und die Kosten für die Wasserversorgung nötig ist. Dies wird die Wasserversorgung Ort GmbH den Gebührenschuldern schriftlich mitteilen.

### **§ 16 Pflichten der Preis/Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Preis/Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Wasserversorgung Ort GmbH für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. (z.B. Eigentümerwechsel/neue Adressen usw.)

### **§ 17 Streitigkeiten, Beitreibung und Forderungen**

Für Streitigkeiten, die aus dem Vollzug dieser Ordnung entsteht, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen.  
Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 2003 außer Kraft. Genehmigt mit Beschluss der Wasserversorgung Ort GmbH – Versammlung am 25.04.2008, geändert am 19.09.2015

Änderung Wassergebühr ab 01.01.2020, lt. Gesellschafterbeschluss vom 20.07.2019 (bisher € 1,70)

Kochel a. See 19.09.2015

## **Wasserversorgung Ort GmbH**

i.A.

Willibald Köhler                      Johann Resenberger  
Geschäftsführer

## Anlage 1

### Preistabelle für außergewöhnliche Tätigkeiten

geändert mit Beschlussfassung Gesellschafterversammlung 15.11.2018  
gültig ab 01.01.2019

#### Kostensätze:

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (s.P.7.2.) pauschal € 50,00 bisher 25,00  
Kostensätze lt. Position 7.8. u. 7.9. auf Anfrage

#### Pauschalsatz für Tätigkeiten

des Wassermeisters (WBV Kochel a. See ) € 52,50 bisher 45,00

#### Verwaltungs-/Betriebsgebühren

> Allgemein € 10,00

> Mahnung (s. P.10.2.) € 5,00

**Datum: 15.11.2018**

**Geändert mit Beschlussfassung Gesellschafterversammlung 15.11.2018,  
gültig ab 01.01.2019**

vorherige Daten vom 19.09.2015